



Auszug aus der Niederschrift über die 37. Sitzung des Gemeinderates Pilsach vom 27. April 2023

9.1 Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

A) Einleitung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik Ellerberg“ und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt 11 wurde vom 31. Mai 2022 bis 04. Juli 2022 durchgeführt.

B) Stellungnahme der TÖB

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben bzw. haben keine Einwendungen:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbauabteilung
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Straßenverkehrsbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Kreisheimatpfleger
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Gemeinde Berg
- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.
- DFS Deutsche Flugsicherung
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe
- Große Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.
- Stadt Velburg
- Markt Lauterhofen
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Brandl Services GmbH
- Landesbund für Vogelschutz e.V.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen oder Einwendungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Regionaler Planungsverband
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- BUND Naturschutz
- Wildes Bayern e.V.

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

B1) Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung – 04.07.2022

Die Gemeinde Pilsach beabsichtigt die Errichtung zweier Freiflächen-Photovoltaikanlagen und hat hierfür die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne

- „SO Photovoltaik Mittelberg“ auf zwei Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 266 (TF), Gemarkung Dietkirchen und
- „SO Photovoltaik Ellerberg“ auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1004 (TF), Gemarkung Dietkirchen,
- sowie parallel die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in diesen Bereichen beschlossen.

Insgesamt umfasst der Vorhabenbereich rd. 14 ha.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Bewertungsmaßstab

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Planungen der Kommunen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie die Regionalpläne legen diese raumordnerischen Ziele (Z) und Grundsätze (G) fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020 sind hierzu die folgenden Ziele und Grundsätze einschlägig:

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 G).
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (LEP 6.2.1 Z).
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).
- In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. [...] (LEP 7.1.3 G).

Ergebnis

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Begründung

Die Vorhabenbereiche verfügen laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) über günstige Erzeugungsbedingungen. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt, können diesbezügliche Bedenken zurückgestellt werden.

Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 11 gegen 3 Stimmen:

„Die Hinweise der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung, werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Pilsach hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Ellerberg fest.“

B2) Bayerisches Landesamt für Umwelt – 24.06.2022

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 11 gegen 3 Stimmen:

„Die Hinweise des Bayerischen Landesamt für Umwelt werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Pilsach hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Ellerberg fest.“

B3) Regionaler Planungsverband – 04.07.2022

Dem Grunde nach entsprechen die beiden Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Behörden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden.

Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlagen günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch die Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, die nicht direkt kompensiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen der Landwirtschaft eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.

Ein Teil der geplanten Anlage „SO Photovoltaik Mittelberg“ befindet sich zudem innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. In derartigen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 11 gegen 3 Stimmen:

„Die Hinweise des Regionalen Planungsverbands werden zur Kenntnis genommen. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird durch umfassende grünordnerische Maßnahmen berücksichtigt. Es wird auf die zustimmenden Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbandes hingewiesen.

Die Gemeinde Pilsach hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Ellerberg fest.“

B4) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 25.06.2022

Bereich Landwirtschaft

Die vorgesehene Sonderfläche (ca. 7,5 ha) ist Teil eines 13,01 ha großen Ackers, der von einem viehlosen Nebenerwerbsbetrieb bewirtschaftet wird. Der Betrieb kommt dadurch nicht in Schwierigkeiten. Ungünstig beurteilt wird, dass auf diese Weise ein außergewöhnlich großer Acker, welcher der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollte, der Landwirtschaft langfristig entzogen wird. Der Bodenwert ist mit 39 bis 47 etwas überdurchschnittlich.

Positiv ist zu sehen, dass bereits der Rückbau zu Landwirtschaft festgehalten wurde. Weiterhin, dass der Flächenverbrauch begrenzt wurde durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Sonderfläche. Westlich (Fl.Nr. 209) schließt sich das 12,7 ha große Feld eines haupterwerblichen Ackerbaubetriebs an. Mit Staubverwehungen bei Bewirtschaftung ist zu rechnen. Grundsätzlich sind umliegende Landwirte von Haftungsansprüchen freizustellen, auch bezüglich wegfliegender Werkzeuge etc.

Der Bewuchs unter den Kollektoren ist so zu pflegen, dass es nicht zu Auseinandersetzungen wegen übermäßigem Samenflug kommt.

Da im Raum Pilsach noch mehrere PV-Anlagen geplant sind, wird nachdrücklich empfohlen, diesbezüglich ein Konzept zu erstellen. Andere Gemeinden setzen eine Obergrenze von 3 % der LF, damit Landwirten nicht zuviel Existenzgrundlage entzogen wird und zur Ernährungs-Sicherstellung gemäß dem Landesentwicklungsprogramm. Dadurch soll sich auch die Fotovoltaik gleichmäßiger im Landkreis verteilen.

Bereich Forstwirtschaft

Im Norden grenzt Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG direkt an die Anlage. Zwischen dem Wald und den Modulen befindet sich sowohl ein Wirtschaftsweg und die Ausgleichsfläche. Leider konnte den Unterlagen nicht entnommen werden, wie weit der Wald tatsächlich von den Modulen entfernt ist. Wir weisen deshalb vorsorglich darauf hin, dass ein Abstand der Module vom Wald von einer Baumlänge sinnvoll ist. Damit minimiert sich die Gefahr, dass die Anlage durch umstürzende Bäume beschädigt wird.

Weitere waldrechtliche Belange sind nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht besteht mit dem Projekt Einverständnis.

Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 11 gegen 3 Stimmen:

„Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen. Der Unterwuchs wird als Extensivgrünland genutzt, ein übermäßiger Samenflug ist nicht zu erwarten. Für PV-Anlagen hat die Gemeinde mit dem „Kommunalen Leitfaden der Gemeinde Pilsach für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ bereits ein Konzept erstellt. Eine Rückbauverpflichtung ist festgesetzt. Der Hinweis zur Baumfallzone wird zur Kenntnis genommen. Ein Haftungsausschluss wird mit dem Waldeigentümer und dem Vorhabenträger privatrechtlich geregelt. Die Gemeinde Pilsach hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Ellerberg fest.“

B5) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 04.07.2022

Grundsätzlich bestehen keine Ablehnungsgründe gegen die Flächennutzungsplanänderung und gegen die Bebauungsplanung.

Zum vorliegenden Vorentwurf ist naturschutzfachlich Folgendes festzustellen:

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung in nachvollziehbarer und prüfbarer Form fehlt. Zum Artenschutz gibt es nur allgemeine Aussagen. Es ist eine saP durchzuführen und es sind die konkreten Vorkommen (speziell Feldlerche und Rebhuhn) vor Ort zu erheben.

Teilweise liegt die Eingrünung innerhalb des Zaunes. Dies ist in der planerischen Darstellung nicht erkennbar. Außerdem ist es wichtig, dass der Zaun nach außen hin eingegrünt wird, um ihn in die Landschaft einzubinden. Bei der Mindestbreite der Eingrünung von 1,5 m fehlt die Aussage, wieviele Reihen zu pflanzen sind. Es wird gefordert, dass mindestens 2 Reihen Gehölze gepflanzt werden.

Auf der Ausgleichsfläche ist laut D.5 nur Grünland geplant. Aufgrund der Tatsache, dass ein Solarpark hauptsächlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt, sind die Ausgleichsmaßnahmen aber darauf auszurichten, dass das Landschaftsbild aufgewertet wird. Dies wird vorrangig durch landschaftsbildprägende Pflanzungen wie Obstbäume, Hecken und Feldgehölze erreicht. Auf den Seiten der Anlage, die nicht an bestehenden Wald angrenzt, ist der Zaun außen durch Gehölzpflanzungen einzugrünen und so in die freie Landschaft einzubinden. Im Plan ist es eindeutig darzustellen, wo auf der Ausgleichsfläche eine Ansaat und wo eine Gehölzpflanzung erfolgt.

Die Ausgleichsflächen sind an die Rechtskraft des Bebauungsplanes gekoppelt. Sie sind deshalb solange zu erhalten, wie der Bebauungsplan hier Baurecht gewährt. Erst nachdem der Bebauungsplan aufgehoben wurde, müssen die Ausgleichsflächen nicht mehr erhalten werden. Ob sie allerdings (ohne Erlaubnis) beseitigt werden dürfen, hängt davon ab, ob sie dann nicht in einen gesetzlichen Schutz fallen.

Lonicera nigra ist keine heimische Gehölzart. Es wird gebeten, die Gehölzartenauswahl auf den hier vorliegenden Naturraum „Fränkische Alb“ auszurichten. Auf die Vorschriften des §40 BNatSchG wird hingewiesen.

Für das Monitoring ist ausschließlich die planende Gemeinde zuständig.

Aufgrund der Großflächigkeit der Photovoltaikanlage ist die Erheblichkeit im Hinblick auf das Schutzgut „Landschaft“ hoch (Umweltbericht Punkt 11.8).

Fazit:

Der vorliegende Bebauungsplan ist nicht abschließend prüfbar, weil wesentliche Angaben fehlen und sich die Angaben über die Gestaltung der Ausgleichsflächen und die Eingrünung des Zaunes widersprechen bzw. nicht schlüssig sind und auch aus dem Plan nicht herausgelesen werden können.

Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 11 gegen 3 Stimmen:

„Die Hinweise des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Die saP wird ergänzt. Die Gemeinde Pilsach hält an der Eingrünung nach Ihren bestehenden Richtlinien fest. Die Artenliste wird ebenfalls angepasst. Die Bewertung des Schutzguts „Landschaft“ wird auf „mittel“ angepasst.

Die Gemeinde Pilsach hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Ellerberg fest.“

B6) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 04.07.2022

Die Gemeinde Pilsach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Ellerberg“ als Sondergebiet nach §11 der BauNVO auf Flst. 1004 der Gemarkung Dietkirchen. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich südlich des Geltungsbereiches im Ortsbereich von Giggling im Abstand von knapp 600 Metern.

Die „LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:
„Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind (Abbildung 3), sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...) Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen grundsätzlich in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Aufgrund des Mindestabstands von knapp 600 Metern und dem südlich gelegenen Ortsbereich von Giggling bestehen keine Bedenken für Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung gemäß LAI-Leitfaden.

Schallemissionen durch Wechselrichter und Transformatorstation sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Immissionsorten in der vorliegenden Planung ebenfalls irrelevant.

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände. Die Berücksichtigung der Maßnahmen des LAI-Leitfadens zur Verminderung bzw. Vermeidung von Blendwirkungen wird grundsätzlich empfohlen. Die Blendung gegenüber Verkehrswegen wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet.

***Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 10 gegen 3 Stimmen:
(ohne GRM Michael Meyer – abwesend)***

„Die Hinweise des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz, werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Pilsach hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Ellerberg fest.“

B7) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion – 04.06.2022

Die Planung wird zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände, wenn nachfolgende Anforderungen durch die Gemeinde, bzw. den Vorhabenträger erfüllt werden (Art. 12 BayBO):

- Die Zufahrt zum Plangebiet ist über die vorhandenen Wirtschaftswege ausreichend gesichert. Diese Wege sind dauerhaft so zu erhalten, dass eine Zufahrt zum Solarpark mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist (LKW der Gewichtsklasse M, Kategorie 2 nach DIN EN 1846-2)
- Die Entfernung der Trafostationen zu einem mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbaren Weg darf nicht mehr als 50 m betragen (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 und Art. 12 BayBO).
- Zwischen PV-Modulen und Trafostationen ist ein 5 m breiter Freistreifen einzuhalten.
- Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspektion nach Freigabe farbig gedruckt in dreifacher Ausfertigung, sowie digital als PDF-Datei zu übergeben.
- Für eine gewaltlose Zugänglichkeit des Solarparks ist an den Hauptzufahrten ein Feuerwehrschrüsseldepot anzuordnen, oder - in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr - eine andere Zugangsmöglichkeit zu schaffen.
- Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist an jedem Zufahrtstor die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen dauerhaft und deutlich erkennbar anzubringen.

***Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 10 gegen 3 Stimmen:
(ohne GRM Michael Meyer – abwesend)***

„Die Hinweise des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion, werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Die Gemeinde Pilsach hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Ellerberg fest. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B8) Deutsche Telekom Technik GmbH – 13.06.2022

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 10 gegen 3 Stimmen:

(ohne GRM Michael Meyer – abwesend)

„Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Pilsach hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Ellerberg fest.“

B9) Bayerischer Bauernverband – 04.07.2022

Zur Aufstellung der Bebauungspläne Sondergebiet "Mittelberg" und "Ellerberg" geben wir folgende Stellungnahme ab:

Begrünung

Für die Eingrünung jeweils an den Rändern der geplanten PV-Anlagen hin zu den landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Abstandregeln nach Art. 47 AGBGB hingewiesen.

Bestehende Drainagen

Bei der Erschließung der Sondergebiete ist darauf zu achten, dass keine Drainagen (bzw. jegliche Formen von bodenverbessernden Maßnahmen) beschädigt werden, die benachbarte oder dahinterliegende Grundstücke entwässern.

Bewirtschaftung der umliegenden Flächen

Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte ggf. Steinschlag verursacht werden. Dies wird auch durch eine Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlagschäden und ähnliches durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet.

Die Zäune bzw. Abgrenzungen hin zu landwirtschaftlichen Erschließung bzw. Feldwegen sollten einen ausreichenden Abstand haben, damit land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge zu den benachbarten Wegen ungehindert befahren können.

Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 10 gegen 3 Stimmen:

(ohne GRM Michael Meyer – abwesend)

„Die Hinweise des Bayerischen Bauernverbands werden zur Kenntnis genommen. Abstandsflächen können eingehalten werden. Staub- Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind vom Betreiber der Photovoltaikanlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde Pilsach hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Ellerberg fest. Die Stellungnahme wird dem Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.“

B10) BUND Naturschutz – 04.07.2022

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt als anerkannter Naturschutzverband nach Art. 42 BayNatSchG und nach § 3 UmwRG wie folgt Stellung:

Die Nutzung von PV-Anlagen als Beitrag zur Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird vom BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehen wir auf dem Standpunkt, dass vorrangig Dachflächen genutzt werden sollten und keine Freiflächen. Die beplanten Flächen sind Ackerboden, der einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden sollte, selbst wenn es sich dabei um eine intensive Bewirtschaftung handelt. Mittlerweile haben sich aber auch bereits „Hybrid-Nutzungen“ entwickelt, d.h. unter den Solar-Modulen könnte weiter in einem bestimmten Rahmen Landwirtschaft betrieben werden (Stichwort: Agrophotovoltaik).

Es ist aber auch eine Tatsache, dass PV-Module auf einem ha Grundfläche einen fast 50-mal größeren Stromertrag bringen als ein ha Mais für Biogasanlagen. Für die Bekämpfung des Klimawandels müssen die großen Anbauflächen von Mais erheblich reduziert werden, weil Mais eine stark humuszehrende Pflanze ist. **Für die Rückhaltung von Regenwasser in der Fläche in unseren Böden muss aber Humusaufbau stattfinden. Dies sollte auch auf den vorgesehenen Flächen realisiert werden, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit heimischen Landwirten.**

Da unsere Forderung nach vorrangiger Nutzung von Dachflächen statt Ackerboden wohl nicht zum Tragen kommen und dies für die ehrgeizigen Klimaschutzziele unseres Freistaates ohnehin erst langfristig zum Ziel führen wird, bitten wir bei den technischen Festsetzungen Folgendes zu berücksichtigen:

1. Im Grünordnungsplan muss die extensive **Beweidung durch Schafherden zwingend vorgeschrieben** werden (0,3 GV pro ha). Die Mahd muss ausgeschlossen, höchstens zur Nachpflege gestattet werden. Damit kann das zunehmende Mulchen derartiger Freiflächen oder das Befahren mit schweren Fahrzeugen ausgeschlossen werden. Beweidung fördert die Kleinlebewesen und die Vegetationsvariabilität und gewährleistet somit den Erhalt des ökologischen Bodenwerts. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten). **Auch Lesesteinhaufen oder vereinzelt Wurzelstöcke (Totholz) fördern die Artenvielfalt.**
2. **Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.**
3. Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.
4. Die Module sollten **nicht in mehr als 1,50 m breiten Bändern angeordnet** werden. Dies wäre für den darunter befindlichen Bodens das positive Optimum, weil keinerlei Einschränkung durch Verschattung oder mangelnde Wasserversorgung im üblichen Regenaufkommen zu erwarten sind. Der unter den Modulen befindliche Ackerboden würde sich also nicht negativ verändern in Richtung Mineralisierung und/oder mangelnde Keimfähigkeit. **Mit dem Betreiber sollte der gezielte Humusaufbau auf der Fläche vereinbart werden, dafür gibt es sogar Fördermittel.**

5. Die Einzäunung sollte mindestens **2 m hoch sein mit 3 Lagen Stacheldraht oben** und Baustahlwinkeln unten. Damit wären die in der Anlage befindlichen Schafe einigermaßen vor Angriffen von Wölfen geschützt. Somit könnte die Anlage als Schutzfläche sowohl für Wanderherden als auch lokale Kleinschäfer genutzt werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Weidetieren vor dem offenbar wieder heimisch gewordenen Wolf. Es wäre durchaus möglich, dass eine derartige Einzäunung im Rahmen eines Wolfsschutz-Programms auch staatlich gefördert werden kann.
6. **Die Anlagen sollten mit heimischen naturnahen Laubhecken umschlossen** werden, nicht nur, um die optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abzumildern, sondern auch um mit den Hecken weitere Strukturelemente zu schaffen, die der Bodenerosion entgegenwirken und vielen Kleinsäugetieren, Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Die Heckenpflanzungen sind verbindlich im Plan festzuhalten, dabei sollten auch **Kornelkirsche und Schlehe** berücksichtigt werden. Die beschriebene **Heckenpflege** sollte unbedingt eingehalten werden, vor allem der periodische Schnitt erst nach 7 Jahren. Leider sieht die Heckenpflege bei uns im Landkreis meistens alles andere als vorbildlich oder sachgerecht aus.
7. Leider wurde bisher keine **saP** durchgeführt, so dass von unserer Seite aus keine endgültige Stellungnahme vorgelegt werden kann. Wir bitten um zeitnahe Übersendung der saP, sobald sie fertiggestellt sein wird. Vermutlich wird auch hier das Vorkommen der Feldlerche festgestellt werden. Um dem Artenschutz Genüge zu leisten, sollte auch die überplante Fläche noch Lebensraum für die Feldlerche bleiben. Es gibt dazu entsprechende Untersuchungen, z.B. Lieder, K. & Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark - eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“, Klaus Lieder, Ronneburg und Josef Lumpe, Greiz; URL - <http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf> oder Krönert, Th. (Thomas Krönert, Naturschutzinstitut Region Leipzig e.V.): Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt. URL - https://brandenburg.nabu.de/imperial/md/content/brandenburg/vortraege/kr_nert_solar-v_gel_2011.pdf. Natürlich müsste dann der Abstand zwischen den Modulreihen mindestens 3,5 m oder größer sein.
8. Um auf der überplanten Fläche zukünftig alles anfallende **Regenwasser versickern** lassen zu können bzw. zurückzuhalten, sollten auch Maßnahmen getroffen werden, die Starkregenereignisse besser berücksichtigen. Teilweise könnte das Regenwasser nämlich auch in flach angelegten Rückhaltebecken oder -gräben aufgefangen werden und somit Tieren, Vögeln und Insekten als Wasserreservoir dienen. Solche Wasserstellen sind wichtig, auch wenn sie nicht das ganze Jahr über wasserführend sind.
9. Positiv für die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen ist die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und das **Anstreben einer finanziellen Teilhabe der lokalen Bevölkerung**.
10. Eine endgültig positive Entscheidung für diese Anlage sollte erst erfolgen, wenn vom Netzwerkbetreiber auch die **Einspeisemöglichkeit** vorgelegt werden kann.

Der BUND Naturschutz macht darauf aufmerksam, dass wir gerne über die Abwägung unserer Einwendungen schriftlich informiert werden möchten.

Abwägung

1. *Die Festsetzung einer verpflichtenden Schafbeweidung ist nicht möglich, da nicht gewährleistet werden kann, dass für die Dauer des PV-Betriebs ein Schäfer zur Verfügung steht. Zudem hat die Pflege von Kulturlandschaft Vorrang. Die Planung dient der Gewinnung von erneuerbarer Energie, die Pflegemaßnahmen müssen daher für den Betreiber wirtschaftlich bleiben. Die Hinweise zu Lesesteinhaufen und Totholz werden zur Kenntnis genommen und nach Verfügbarkeit angelegt.*

2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwendung von Regiosaatgut und eine entsprechende Pflege der Flächen ist festgesetzt.
4. Die vorliegende Planung dient vorrangig der Energiegewinnung und ist nicht generell als eine Naturschutzmaßnahme zu betrachten. Vorgaben zur Breite von PV-Modulen werden daher nicht getroffen. Der Hinweis zum Humusaufbau wird an den Betreiber weitergegeben.
5. Da eine Beweidung nicht zwingend vorgeschrieben ist, entfallen zwingende Maßnahmen zum Herdenschutz. Eine Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere ist bereits festgesetzt.
6. Die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen dienen vorrangig der Eingrünung der nicht durch umgebende Gehölze abgeschirmten Bereiche. Der Wechsel zwischen Hecken, Sträuchern und Gras-Kraut-Fluren trägt zur Erhöhung der Strukturvielfalt bei.
Die Artenliste wird um die Schlehe ergänzt, die Kornelkirsche ist dagegen im Landschaftsraum nicht heimisch.
7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht ein Konflikt mit der Aussage 6 (Eingrünung vs. Feldlerche). Die Ergebnisse der saP werden eingearbeitet. Ziel der Planung ist eine bestmögliche energetische Nutzung der Fläche. Mit größeren Abstandsreihen vergrößert sich der Eingriff in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichsbedarf, wodurch weitere Flächen in Anspruch genommen werden müssen.
8. Durch die Begrünung mit Extensivgrünland und der Beschattung durch die Module ist eine flächige Versickerung gewährleistet.
9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 10 gegen 4 Stimmen:

„Die Hinweise BUND Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Artenliste und die saP werden ergänzt.

Die Gemeinde Pilsach hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Ellerberg fest.“

B11) Wildes Bayern e.V. – 06.07.2022

Wir können der Planung nur zustimmen, wenn sichergestellt wird, dass Bodenbrüter dort weiter leben können und die Fläche keine Barrierewirkung hat. Altgrasflächen sind ökologisch wertvolle Trittsteinbiotope. Deshalb muss die Freiflächen-PV-Anlage explizit ökologisch gestaltet werden.

Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 11 gegen 3 Stimmen:

„Die Hinweise des Wilden Bayern e.V. werden zur Kenntnis genommen. Eine ökologische Gestaltung wurde vorgenommen. Bezüglich der Bodenbrüter wird die saP ergänzt. CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden festgelegt.

Die Gemeinde Pilsach hält an der Entwurfsplanung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Ellerberg fest.“

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Pilsach, den 18. Juli 2023

Vorsitzender

Andreas Truber
1. Bürgermeister

Schriftführer

Josef Möges